

FD / Motion FDP-Fraktion vom 20. April 2009

Vorrang des Legalitätsprinzips beim Vollzug des Steuerrechtes

Antrag der Regierung vom 11./25. August 2009

Nichteintreten.

Begründung:

Bei den Empfehlungen und Wegleitungen des Bundes und der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) handelt es sich um Praxisanweisungen, die im Hinblick auf eine rechtsgleiche und korrekte Gesetzesanwendung geschaffen werden. Die horizontale und vertikale Steuerharmonisierung sowie die zahlreichen Fälle mit interkantonalem Bezug gebieten eine möglichst einheitliche Anwendung der vom Steuerharmonisierungsgesetz (SR 642.14; abgekürzt StHG) und vom Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG) vorgegebenen Normen, weshalb entsprechende Praxisanleitungen sinnvoll sind. Diese führen gesamtschweizerisch auch zu einer Vereinfachung und erhöhen zudem die Transparenz. Die Zuständigkeit für allfällige politische Fragen im Zusammenhang mit Praxisanweisungen im Steuerbereich liegt bei der Regierung beziehungsweise bei der Finanzdirektorenkonferenz. Selbstverständlich gilt für die Regierung auch der Vorrang des Legalitätsprinzips. Es ist auch zu beachten, dass die Empfehlungen und Wegleitungen des Bundes und der SSK nicht unbeschrieben übernommen werden. Vielmehr sind gewisse Abweichungen möglich und werden in der Praxis, wo nötig, auch vorgenommen.

Gemäss dem Gewaltenteilungsprinzip, das auch in der st.gallischen Kantonsverfassung (sGS 111.1) verankert ist, ist der Vollzug der Gesetze Sache der Exekutive. Deshalb wäre es ein Einbruch in das Gewaltenteilungsprinzip, wenn die von der Motionärin angestrebte Änderung des Steuergesetzes vorgenommen würde, wonach der Kantonsrat grundsätzlich über die Übernahme von Empfehlungen und Wegleitungen des Bundes und der SSK zu entscheiden hätte. Hinzu kommt, dass die Gerichte an die Praxisanweisungen nicht gebunden sind, diese vielmehr frei überprüfen und nötigenfalls als rechtswidrig erklären können. Damit ist die Einhaltung des Legalitätsprinzips gewährleistet. Die Rechtskontrolle hinsichtlich der Empfehlungen und Wegleitungen kann und muss somit durch die Gerichte erfolgen. Die Regierung ist zuständig für den Erlass der Steuerverordnung (sGS 811.11; abgekürzt StV). Soweit die Übernahme von Empfehlungen und Wegleitungen des Bundes und der SSK einer Grundlage in der Steuerverordnung bedürfen, entscheidet hierüber dementsprechend die Regierung. Es widerspräche jedoch einer zweckmässigen Aufgabenteilung, wenn die Regierung über die Anwendung von Empfehlungen und Wegleitungen zu entscheiden hätte, die reine Praxisfestlegungen beinhalten. Solche und allgemeine Dienstanweisungen sind dem Aufgabenbereich des kantonalen Steueramtes als der vom Steuergesetz festgelegten Vollzugsbehörde zuzuordnen.